

Synopsis

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. Juni 2019; Vorlagen Nr. 2981.2 (Laufnummer 16089)
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[SR 412.10], auf Art. 1a des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995[SR 414.71] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 413.11 , Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Höhere Bildungsgänge und Bildungseinrichtungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die tertiäre Bildung durch höhere Bildungsgänge und -einrichtungen, bei welchen höhere Berufsabschlüsse möglich sind.</p> <p>² Er führt eine Höhere Fachschule am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum (KBZ), am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum (GIBZ) und am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluethof (LBBZ).</p> <p>³ Er beteiligt sich an der Zuger Techniker- und Informatikschule und am Fachhochschulinstitut für Finanzdienstleistungen Zug.</p> <p>⁴ Er kann mit einfachem Kantonsratsbeschluss weitere Höhere Fachschulen oder Einrichtungen von Fachhochschulen führen oder sich an solchen beteiligen.</p>	<p>² Er führt eine Höhere Fachschule am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum (KBZ), am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum (GIBZ) und am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluethof (LBBZ) <u>sowie zwei Höhere Fachschulen am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (GIBZ)</u>.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. Juni 2019; Vorlagen Nr. 2981.2 (Laufnummer 16089)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...